

Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG
über die endgültige Integration der Rückkehrerinnen und Rückkehrer
der Asklepios Kliniken Hamburg in den Arbeitsmarkt der FHH
Zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat als oberste Dienstbehörde - Personalamt -

einerseits

und

dem dbb hamburg

- beamtenbund und tarifunion -,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Integration von Asklepios-Rückkehrerinnen und -Rückkehrern in den internen Arbeitsmarkt der FHH bildete in vier Jahren intensiver und erfolgreicher Vermittlungstätigkeit des Personalamts mit Unterstützung der Behörden und Ämter den Schwerpunkt der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des Personalamts. Sie ist nach wie vor eine gesamtstädtische Aufgabe in der gemeinsamen Verantwortung aller Behörden und Ämter.

Die Vereinbarungspartner halten es daher für geboten, ein Gesamtpaket für eine endgültige Vermittlung zu vereinbaren. Sie stimmen darin überein, dass die derzeitigen Einsätze der Rückkehrerinnen und Rückkehrer sinnvolle Verwendungsmöglichkeiten darstellen.

Die derzeitigen Abordnungen sollen daher regelhaft in dauerhafte Verwendungen umgewandelt werden. Damit wird zum einen den Rückkehrerinnen und Rückkehrern eine größere Sicherheit bezüglich ihrer beruflichen Zukunft geboten und zum anderen entfallen die Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten für die individuelle Vermittlung dieses Personenkreises. Die eigens für die Integration von Asklepios-Rückkehrerinnen und Rückkehrern beim Personalamt gebildete Dienststelle PersonalService Integration (PSI) kann mit dem erfolgreichen Abschluss ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

Für die zunächst im Personalamt verbleibenden Beschäftigten der Dienststelle PSI, die z.B. zur Kulturbehörde oder an eine Hochschule abgeordnet sind, wird das Personalamt seine Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einschließlich erforderlicher Qualifizierungen mit dem Ziel der Versetzung auf ausfinanzierte Stellen fortsetzen.

§1

Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist eine planvolle und strukturierte Versetzung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer in ihre aktuellen Dienststellen, die Versetzung der sonstigen von der Dienststelle PSI betreuten Beschäftigten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle PSI sowie die damit verbundene Auflösung der Dienststelle PSI.

Ziel ist es zudem, die Integration in den internen Arbeitsmarkt auch nach der Versetzung durch fortlaufende Qualifizierungen zu sichern und damit auch die weitere Mobilität zu ermöglichen.

§ 2

Versetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die am 31.12.2012 in ihre jeweiligen Dienststellen abgeordneten Beschäftigten der Dienststelle PSI werden, soweit nachstehend nicht anders bestimmt, entsprechend der Auflistung in Anlage 1.1 Abschnitt 1 spätestens zum 01.07.2013 jeweils in diese Dienststellen versetzt.

Die Beschäftigten, die, wie in Anlage 1 Abschnitt 2 aufgeführt, am 31.12.2012 anderen Arbeitgebern zugewiesen sind, werden in die entsprechend bezeichneten Behörden spätestens zum 01.07.2013 versetzt. Die Zuweisungen sind von der Behörde zu erneuern. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehenden Abordnungen werden erforderlichenfalls bis zum 30.06.2013, längstens bis zur jeweiligen Versetzung verlängert.

Die in Anlage 2 Abschnitt 1 aufgeführten Beschäftigten der Dienststelle PSI, die

- aktuell nicht in eine Beschäftigungsstelle abgeordnet (z.B. wegen Elternzeit, Bezieher von EM-Rente) oder
- sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden oder
- nicht zum Personenkreis der Rückkehrerinnen und Rückkehrer der Asklepios Kliniken gehören (Rückkehrerinnen und Rückkehrer des HWWA und der ehemaligen City BKK),

verbleiben zunächst im Personalamt. Sie werden spätestens zum 01.07.2013 von der Dienststelle PSI in die Dienststelle der Senatsämter versetzt.

Dies gilt auch für die im

- Projekt „Ernährungsberatung“ eingesetzten Beschäftigten

sowie für diejenigen Beschäftigten, die aktuell

- zur Kulturbehörde oder
- zu einer Hochschule abgeordnet sind oder
- dem Studierendenwerk im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zugewiesen sind sowie

- für diejenigen Beschäftigten, die zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind und nicht von Anlage 1 erfasst werden.¹

(Anlage 2 Abschnitt 2)

Schließlich werden auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung der Dienststelle PSI und die freigestellten Mitglieder des Personalrats PSI zum 01.07.2013 in die Dienststelle der Senatsämter versetzt. Auch sie sind in Anlage 2 Abschnitt 2 aufgeführt.

Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 HmbPersVG wird damit ersetzt.

§ 3

Nachlaufende Qualifizierungen

Die im Einzelfall zum Erwerb der am Arbeitsplatz notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlichen Qualifizierungen werden bis zur Höhe der Veranschlagung aus zentralen Mitteln des Personalamts finanziert. Die Behörden und Ämter können im Rahmen der Auskömmlichkeit der zentralen Mittel Fortbildungen und Qualifizierungen eigenverantwortlich initiieren. Das Personalamt berät und unterstützt bei der Auswahl, Konzeption und Durchführung geeigneter Maßnahmen. Darüber hinausgehende Bedarfe werden beim Personalamt im Vorfeld beantragt und von dort geprüft.

Zu dem von Satz 1 erfassten Personenkreis gehören auch die in Anlage 2 aufgeführten Beschäftigten, die zunächst im Personalamt verbleiben.

§ 4

Überführung in ausfinanzierte Stellen, Bestandsschutz

Die Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden nach ihrer Versetzung sukzessive auf ausfinanzierte Stellen, insbesondere auf Stellen regulärer Aufgaben umgesetzt. Qualifizierungen nach § 3 sind auf dieses Ziel und darauf auszurichten, ggf. vorhandene Differenzen zwischen Stellenwertigkeit und persönlicher Eingruppierung auszugleichen.

Die endgültige Integration der Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den Asklepios Kliniken in die Behörden und Ämter der FHH führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.

Bei künftigen Versetzungen oder Umsetzungen werden alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse des Betroffenen bzw. der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt. Auf die Belange der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Alle Maßnahmen und evtl. neue Arbeitsplätze sind den entsprechenden Erfordernissen anzupassen. Hierzu sind alle Möglichkeiten auszunutzen und die Beteiligten rechtzeitig und umfassend zu informieren und einzubeziehen.

¹ Hierzu gehören insbesondere diejenigen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Staatsrätekollegiums nicht zur Vermittlung zu Verfügung standen, in der Zwischenzeit aber in eine Dienststelle abgeordnet worden sind.

Die Mitbestimmungsrechte der örtlichen Personalräte bleiben unberührt.

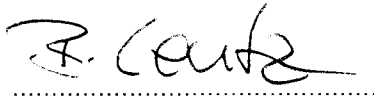
§ 5

Schlussbestimmungen

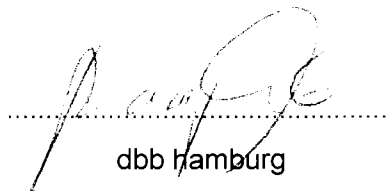
- (1) Die Dienststelle PersonalService Integration wird mit Ablauf des 30.06.2013 aufgelöst.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Hamburg, den 20.03.2013

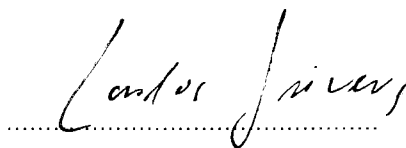
Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat



Bettina Lentz



dbb Hamburg
beamtenbund und tarifunion



Deutscher Gewerkschaftsbund
-Bezirk Nord -